

Rechtliche Begründung

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV)

I. Allgemeines

1. Epidemiologische Lage

Aufgrund der mit den COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen verhängten Maßnahmen kam es weitgehend zu einer Stabilisierung des Infektionsgeschehens dahingehend, dass nun erste Öffnungsschritte gesetzt werden können. Die Lage in den Intensivstationen und Krankenanstalten ist aber weiterhin angespannt, sodass noch immer von einem drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung auszugehen ist. Es wird an dieser Stelle auf die fachlichen Ausführungen verwiesen.

Aufgrund des generell hohen Niveaus an (Neu)Infektionen in der Bevölkerung kann eine zu frühe Lockerung der Maßnahmen insbesondere sehr schnell wieder zu einer unkontrollierten Verbreitung und in Folge zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen führen. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für eine Verhängung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 5 COVID-19-MG weiterhin vor. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit kann die Ausgangsbeschränkung jedoch nunmehr wieder auf eine nächtliche Beschränkung reduziert werden.

Im Hinblick auf das hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungen – wie auch bisher – sehr behutsam vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden. Zudem ist wegen der verstärkt auftretenden Virusvarianten eine zusätzliche, verschärfte Beobachtung der Öffnungsschritte unabdingbar.

Im Sinne der Grundwertung der gegenständlichen Verordnung und mit Blick auf die enormen wirtschaftlichen Folgen betreffen die ersten Lockerungsschritte vor allem das Wirtschaftsleben; dies jedoch vor dem Hintergrund des oben Gesagten unter strengeren Voraussetzungen und Auflagen als nach den bisherigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen.

Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen.

2. Allgemeines zu den Maßnahmen

Der Fokus der Regelungen liegt weiterhin auf jenen Maßnahmen, die sich im Verlauf der Pandemie bereits als wirksam herausgestellt haben. Es wird diesbezüglich auf die Begründungen und Ausführungen der 1. – 3. COVID-19-SchuMaV verwiesen.

Die mit der vorliegenden Verordnung ergriffenen Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit dazu, die Weiterverbreitung von COVID-19 bei gleichzeitiger langsamer Öffnung hintanzuhalten, um gravierende negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu verhindern. Es werden mit Blick auf die Gesamtwirtschaft die zur Erreichung des Ziels

unbedingt erforderlichen, aber wirtschaftlich besser verkraftbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gewählt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Hinblick auf die Dauer des aktuellen Lockdowns insbesondere auch soziale sowie psychische Aspekte der Bevölkerung zu berücksichtigen und sind aus diesem Grund leichte Öffnungsschritte zu setzen. Die Maßnahmen der Verordnung dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind als ineinandergreifende Komponenten dieses Gesamtkonzepts zu verstehen.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Es wird auf die Begründungen der bisherigen Verordnungen verwiesen. Im Folgenden werden lediglich die Änderungen (im Vergleich zur 3. COVID-19-SchuMaV bzw. zur 4. COVID-19-NotMV) näher dargelegt:

Zu § 2:

Im Hinblick auf stattfindende Kontakte gemäß § 2 Abs. 3 wird klargestellt, dass hinsichtlich der Personenlimitierung § 13 Abs. 3 Z 10 gilt (*„Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger“*).

Zu § 5:

Die Betretungsverbote für Betriebsstätten des Handels und Betriebsstätten, an denen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden, werden aufgehoben. Die Voraussetzungen für das Betreten der Kundenbereiche entsprechen im Wesentlichen jenen der 3. COVID-19-SchuMaV.

Aus der nunmehr vorgeschriebenen Abstandspflicht von zwei Metern muss in weiterer Folge sohin auch die Quadratmeterbegrenzung entsprechend erhöht werden. So werden künftig 20 m² pro Kunde vorgeschrieben, um eine weitere Kontaktreduktion sicherzustellen. Zusätzlich dient dies mit Blick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr der grassierenden Virusmutationen als vorbeugende (wenig eingriffsintensive) Maßnahme. Lediglich bei Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (Friseure, Stylisten, Kosmetiker udgl.) bleibt die 10 m²-Regel bestehen, da hier zum einen aufgrund der künftigen Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses von einer geringeren epidemiologischen Gefahr auszugehen ist (s unten). Zum anderen ist wegen des minimalen Bewegungsradius des Kunden mit einem weit geringeren Kontakt zwischen den Kunden selbst zu rechnen. Festgehalten wird, dass für Betriebsstätten zur Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen die 20 m²-Regel gemäß Abs. 1 Z 4 gilt.

Weiters wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung bei körpernahen Dienstleistern – als Dienstleister mit direktem Körperkontakt – vorgesehen, dass Kunden einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorweisen müssen, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf. Aufgrund der zahlreichen direkten Kontakte in diesem Setting stellt die

Testung vor Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung eine geeignete Maßnahme dar, um Kontakte mit Infizierten zu vermindern bzw. auszuschließen.

Zu § 5 Abs. 3 Z 2 1. Satz wird ergänzend klargestellt, dass dies eine *lex specialis* zu § 13 Abs. 3 Z 10 darstellt. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass keine Gruppenkurse stattfinden. Festgehalten wird, dass beispielsweise die Tätigkeit des Friseurs eine Dienstleistung gegenüber einer (einzelnen) Person darstellt, unabhängig davon, ob sie von unterschiedlichen Dienstleistern vor Ort betreut wird. § 5 Abs. 3 Z 2 2. Satz normiert, dass Dienstleistungen, die im Wesentlichen nicht gegenüber Personengruppen erbracht werden (Notar, Bank- bzw. Versicherungsberatungen udgl), nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die zur Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlich sind.

Zu § 6:

Es wird klargestellt, dass Personen gemäß § 6 Abs. 4 zur Durchführung eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 – spätestens alle sieben Tage – verpflichtet sind. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haben sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr zu tragen.

Zu § 12:

Im Hinblick auf die Öffnungsschritte wird auf die rechtlichen Begründungen zur 1. – 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verwiesen.

Als Museen, Kunsthallen bzw. kulturelle Ausstellungshäuser gelten auch mobile Ausstellungen (sog. „*Wanderausstellungen*“) an Orten, die – wie ortsfeste Museen – Ausstellungen beherbergen, da das von den zu erwartenden Besuchern an den Tag gelegte Verhalten, jenem in einem ortsfesten Museum gleichzuhalten ist.

Zu § 13:

Im Sinne der obigen Ausführungen wird mit Blick auf eine weitere Kontaktreduzierung § 13 Abs. 3 Z 10 im Vergleich zur 3. COVID-19-SchuMaV dahingehend geändert, dass das Verbandsverbot künftig nicht für Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger, gilt. Wie bereits in den Begründungen zur 1. COVID-19-SchuMaV dargelegt, ist eine Reduktion auf maximal zwei epidemiologische Einheiten (iSv Haushalten) im Hinblick auf die Ausbreitung der Krankheit und das Erfordernis einer behutsamen Erhöhung der Kontakte (s dazu die obigen Ausführungen; Auswirkungen der Virusmutationen, Beobachtung der Öffnungsschritte) notwendig. Die Beschränkung auf vier Personen aus zwei Haushalten dient damit dem Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Kontakten im engeren Familien- und Freundeskreis.

§ 13 Abs. 3 Z 9 wird dahingehend ergänzt, dass künftig auch Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen von der Ausnahme erfasst sind. Dies ist vor dem Hintergrund der Dauer des aktuellen Lockdowns aus folgenden Gründen erforderlich:

- Entlastung der Behörden: Abnahme von Gruppenprüfungen statt Einzelprüfungen
- verkehrspsychologische Gruppengespräche vorgesehen
- Fahrausbildungen im ländlichen Bereich zur Mobilität der Bevölkerung unabdingbar

Zu § 16:

§ 16 Abs. 3 Z 3 dient der Klarstellung, dass keine Maskenpflicht während der Ausübung von Sport gilt. § 6 Abs. 2 und 4 bleiben davon unberührt (Schilehrer, Trainer etc.). Klargestellt wird, dass die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen im Rahmen der Ausübung des Skisportes nicht als „Ausübung von Sport“ iSd § 16 Abs. 3 Z 3 gilt.

§ 16 Abs. 12 stellt klar, dass die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gilt, um Kinder nicht regelmäßig einer Testung zu unterziehen und einer damit einhergehenden Belastung zu unterwerfen.

Zu § 17:

Es wird festgelegt, dass alle in Österreich erlangten Testnachweise wie z.B. jene in öffentlichen Teststraßen, Apotheken, medizinischen Labors, durch Betriebsärzte zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefährdung, die für den Eintritt in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten oder für die Inanspruchnahme körpernahen Dienstleisters notwendig sind, herangezogen werden können.